



VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878
Ausgabedatum: 02.10.2023 Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : VP Octanium® Octane Booster

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Kraftstoff-Oktananzahl-Booster

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

VP Racing Fuels Europe GmbH, c/o
Spaces Spindlershof
Wallstraße 9-13
10179 Berlin
Germany
T 302-540-2026
Compliance@vpracingfuels.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : CHEMTREC
Belgien: +32 2 808 32 37
Deutschland: Gebührenfrei – mobilfähig 0800 1817059
Luxemburg: +352 20 20 24 16
Österreich: +43 1 3649237; Gebührenfrei – mobilfähig 0800 293702
Schweiz: 41-435082011; Gebührenfrei – mobilfähig 0800 564 402

Land/Region	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Schweiz	Tox Info Suisse	Freiestrasse 16 8032	145 +41 44 251 51 51	(aus dem Ausland: +41 44 251 51 51) Auskunft: +41 44 251 66 66

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute Toxizität (oral), Kategorie 3 H301
Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3 H311
Akute Toxizität (inhalativ: Dampf), Kategorie 3 H331
Keimzell-Mutagenität, Kategorie 2 H341
Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition),
Kategorie 2 H373
Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304
Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 H400
Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1 H410
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Giftig bei Verschlucken. Giftig bei Hautkontakt. Giftig bei Einatmen. Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Sehr giftig für Wasserorganismen. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



Signalwort (CLP)

Enthält

Gefahrenhinweise (CLP)

Sicherheitshinweise (CLP)

- : Gefahr
- : Tricarbonyl(methylcyclopentadienyl)mangan; N-Methylanilin; Kohlenwasserstoffe, C13-C23, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, < 0,03 % Aromaten
- : H301+H311+H331 - Giftig bei Verschlucken, Hautkontakt oder Einatmen.
H304 - Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H341 - Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H373 - Kann die Organe schädigen (Knochenmark, Leber, Milz) bei längerer oder wiederholter Exposition (oral).
H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- : P201 - Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.
P202 - Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
P261 - Einatmen von Dampf vermeiden.
P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.
P301+P310+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P301+P330 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen.
P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P304+P340+P311 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.
P405 - Unter Verschluss aufbewahren.
P501 - Inhalt und Behälter einer Sammelstelle für gefährliche oder spezielle Abfälle, in Übereinstimmung mit lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT und/oder vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	Konz.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
N-Methylanilin	CAS-Nr.: 100-61-8 EG-Nr.: 202-870-9 EG Index-Nr.: 612-015-00-5	$\geq 56 - \leq 59$	Acute Tox. 3 (Oral), H301 Acute Tox. 3 (Dermal), H311 Acute Tox. 3 (Inhalativ), H331 Muta. 2, H341 STOT RE 2, H373 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)
Kohlenwasserstoffe, C13-C23, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, < 0,03 % Aromaten	CAS-Nr.: - EG-Nr.: 932-078-5	$\geq 38 - \leq 41$	Asp. Tox. 1, H304

VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Name	Produktidentifikator	Konz.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Tricarbonyl(methylcyclopentadienyl)mangan	CAS-Nr.: 12108-13-3 EG-Nr.: 235-166-5	$\geq 0.6 - \leq 1.0$	Acute Tox. 3 (Oral), H301 Acute Tox. 2 (Dermal), H310 Acute Tox. 1 (Inhalativ), H330 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)
1,2,4-Trimethylbenzol Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 95-63-6 EG-Nr.: 202-436-9 EG Index-Nr.: 601-043-00-3	< 0.2	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4 (Inhalativ), H332 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Chronic 2, H411
1,3,5-Trimethylbenzol Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 108-67-8 EG-Nr.: 203-604-4 EG Index-Nr.: 601-025-00-5	< 0.1	Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 Asp. Tox. 1, H304 Aquatic Chronic 2, H411
Naphthalin Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 91-20-3 EG-Nr.: 202-049-5 EG Index-Nr.: 601-052-00-2	< 0.1	Flam. Sol. 2, H228 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Carc. 2, H351 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)
Xylol Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt (Anmerkung C)	CAS-Nr.: 1330-20-7 EG-Nr.: 215-535-7 EG Index-Nr.: 601-022-00-9	< 0.1	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4 (Inhalativ), H332 Acute Tox. 4 (Dermal), H312 Skin Irrit. 2, H315
2-Ethylhexan-1-ol Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 104-76-7 EG-Nr.: 203-234-3	< 0.1	Acute Tox. 4 (Inhalativ), H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335
1,2,3-Trimethylbenzol Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 526-73-8 EG-Nr.: 208-394-8	< 0.1	Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte (Konz.)
1,3,5-Trimethylbenzol	CAS-Nr.: 108-67-8 EG-Nr.: 203-604-4 EG Index-Nr.: 601-025-00-5	$(25 \leq C \leq 100)$ STOT SE 3, H335

Anmerkung C: Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Warm und an einem ruhigen Ort halten. GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung.

VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: In Mitleidenschaft gezogene Kleidung ablegen und alle betroffenen Hautpartien mit milder Seife und Wasser abwaschen, mit warmem Wasser nachspülen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Sofort bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Im Zweifelsfall oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Bei Erbrechen muss der Kopf nach unten gehalten werden, damit kein Erbrochenes in die Lunge gelangt. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Einatmen	: Giftig bei Einatmen. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei anhaltender inhalativer Exposition. Kann Kurzatmigkeit, beklemmendes Gefühl in der Brust, Halsschmerzen und Husten verursachen.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Giftig bei Hautkontakt. Rötung. Jucken. Schwellung.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Rötung. Jucken. Tränensekretion. Sehstörungen.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Giftig bei Verschlucken. Das Verschlucken einer kleinen Menge dieses Produkts hat schwere Gesundheitsschäden zur Folge. Kann Übelkeit, Erbrechen und Durchfall auslösen. Bauchschmerzen. Das Einatmen dieses Produkts kann eine sehr schwere Lungenentzündung zur Folge haben.
Chronische Symptome	: Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Symptome können verzögert auftreten. Mindestens 48 Stunden unter ärztlicher Beobachtung lassen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Trockenlöschmittel, CO ₂ , Trockensand oder alkoholbeständiger Schaum. Nutzung eines geeigneten Feuerlöschmittels bei Umgebungsfeuer.
Ungeeignete Löschmittel	: Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Bei der Verbrennung entstehen übelriechende und giftige Rauchgase. Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Berstgefahr unter Hitzeeinwirkung durch Anstieg des Innendrucks.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid. Stickoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Den Gefahrenbereich räumen. Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es ohne persönliches Risiko durchgeführt werden kann. Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen	: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Eindringen in Kanalisation, Keller, Arbeitsgruben oder andere Orte, an denen die Ansammlung gefährlich sein könnte, verhindern.
----------------------	---

VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- | | |
|------------------|---|
| Schutzausrüstung | : Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen. |
| Notfallmaßnahmen | : Unbeteiligte Personen evakuieren. Verunreinigten Bereich lüften. Einatmen von Dampf vermeiden. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Verschüttete Substanz nicht berühren oder darüber laufen. Es dürfen ohne entsprechende Schulung oder bei persönlicher Gefahr keine Maßnahmen ergriffen werden. |

6.1.2. Einsatzkräfte

- | | |
|------------------|---|
| Schutzausrüstung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". |
| Notfallmaßnahmen | : Unbeteiligte Personen evakuieren. |

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation, Keller, Arbeitsgruben oder andere Orte, an denen die Ansammlung gefährlich sein könnte, verhindern. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- | | |
|---------------------|--|
| Zur Rückhaltung | : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Verschüttete Mengen aufnehmen. Verschüttete Substanz nicht berühren oder darüber laufen. |
| Reinigungsverfahren | : Achtung: Bei Anwendung des Produkts kann der Boden rutschig werden. Behälter aus dem Bereich der Verschüttung bringen. Kleine Mengen verschütteter Flüssigkeit: in nicht brennbarem absorbierendem Material aufnehmen und in Entsorgungsbehälter geben. Bauen Sie um größere Verschüttungen einen Damm und bedecken Sie sie für die spätere sichere Entsorgung mit nassem Sand oder Erde. Zur Entsorgung in einen geeigneten Abfallcontainer geben gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen geben (s. Abschnitt 13). Verschmutzte Flächen mit reichlich Wasser reinigen. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. |
| Sonstige Angaben | : Entsorgung über eine autorisierte Person/einen zugelassenen Abfallentsorger oder durch andere geeignete Abfallbehandlungstechniken. |

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- | | |
|---|--|
| Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | : Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Alle erforderlichen technischen Maßnahmen treffen, um eine Produktfreisetzung am Arbeitsplatz zu verhindern oder zu minimieren. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen. Einatmen von Dampf vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Leere Behälter enthalten Produktreste und können gefährlich sein. Die Behältnisse nicht zu anderen Zwecken wiederverwenden. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. |
| Hygienemaßnahmen | : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen. |

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- | | |
|------------------|---|
| Lagerbedingungen | : An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort lagern. Von Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Fernhalten von: Zündquellen. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Nicht in ungekennzeichneten Behältern aufbewahren. Gemäß den lokalen, regionalen, nationalen oder internationalen Vorschriften lagern. |
|------------------|---|

VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Unverträgliche Produkte : Oxidationsmittel. Starke Säuren.
Unverträgliche Materialien : Direkte Sonnenbestrahlung.
Lager : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Schweiz

Lagerklasse (LK) : LK 6.1 - Giftige Stoffe

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Tricarbonyl(methylcyclopentadienyl)mangan (12108-13-3)	
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	2-Méthylcyclopentadiényle-tricarbonyle-manganèse / Mangan-2-methylcyclopentadienyl-tricarbonyl
MAK (OEL TWA)	0.2 mg/m ³
	0.1 ppm
Notation	H
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2023
Naphthalin (91-20-3)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Naphthalene
IOEL TWA	50 mg/m ³
	10 ppm
Anmerkung	(Year of adoption 2010)
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 91/322/EEC; SCOEL Recommendations
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Naphtalène / Naphthalin
MAK (OEL TWA)	50 mg/m ³
	10 ppm
Kritische Toxizität	Blut, OAW, Auge
Notation	H, C2
Anmerkung	NIOSH, OSHA
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2023
1,2,4-Trimethylbenzol (95-63-6)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	1,2,4-Trimethylbenzene
IOEL TWA	100 mg/m ³
	20 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC

VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Tricarbonyl(η-cyclopentadienyl)mangan (12079-65-1)	
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Cyclopentadiényltricarbonylmanganese / Mangancyclopentadiényltricarbonyl
MAK (OEL TWA)	0.1 mg/m ³
Kritische Toxizität	Haut, ZNS
Notation	H
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2023
1,3,5-Trimethylbenzol (108-67-8)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Mesitylene (Trimethylbenzenes)
IOEL TWA	100 mg/m ³
	20 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC
N-Methylanilin (100-61-8)	
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	N-Méthylaniline / N-Methylanilin
MAK (OEL TWA)	2.2 mg/m ³
	0.5 ppm
KZGW (OEL STEL)	4.4 mg/m ³
	1 ppm
Kritische Toxizität	MetHb, ZNS
Notation	H, C2
Anmerkung	NIOSH, DFG
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2023
Xylol (1330-20-7)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Xylene, mixed isomers, pure
IOEL TWA	221 mg/m ³
	50 ppm
IOEL STEL	442 mg/m ³
	100 ppm
Anmerkung	Skin
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC
Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	Xylène (tous les isomères) / Xylol (alle Isomere)
MAK (OEL TWA)	220 mg/m ³
	50 ppm
KZGW (OEL STEL)	440 mg/m ³
	100 ppm

VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Xylol (1330-20-7)	
Kritische Toxizität	ZNS
Notation	H, B
Anmerkung	INRS, NIOSH
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2023

Schweiz - BAT (BLV)	
Lokale Bezeichnung	Xylène (tous les isomères) / Xylol (alle Isomere)
BAT (BLV)	2 g/l (Biologischer Parameter: Methylhippursäuren; Untersuchungsmaterial: Urin; Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende.)
Rechtlicher Bezug	Ordonnance 832.30 (OPA), article 50 al. 3, www.suva.ch/valeurs-limites / Verordnung 832.30 (VUV), Art. 50 Abs. 3, www.suva.ch/grenzwerte

2-Ethylhexan-1-ol (104-76-7)

EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	2-ethylhexan-1-ol
IOEL TWA	5.4 mg/m ³
	1 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE (EU) 2017/164

Schweiz - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz	
Lokale Bezeichnung	2-Ethylhexanol / 2-Ethylhexanol
MAK (OEL TWA)	5.4 mg/m ³
	1 ppm
Kritische Toxizität	OAW, Auge
Notation	SS _C
Anmerkung	OSHA
Rechtlicher Bezug	www.suva.ch, 01.01.2023

1,2,3-Trimethylbenzol (526-73-8)

EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	1,2,3-Trimethylbenzene
IOEL TWA	100 mg/m ³
	20 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Überwachungsmethode	
Überwachungsmethode	Alle geltenden nationalen, internationalen oder lokalen Verordnungen oder Bestimmungen beachten. Arbeitsplatz-Atmosphären. Anleitung zur Beurteilung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie. Arbeitsplatz-Atmosphären Leitfaden zur Anwendung und Einsatz der Verfahren zur Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Stoffen. Exposition am Arbeitsplatz - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Wirkstoffe.

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen. Unnötige Exposition vermeiden. Sicherstellen, dass Konzentrationen des Produktes in der Umgebungsluft ausreichend unterhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes liegen. Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Empfohlene Personenschutzschiene tragen. Die persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten der persönlichen Schutzausrüstung gewählt werden.

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Obwohl keine spezifischen Angaben über Augenreizungen vorliegen, sollte ein für die Verwendungsbedingungen geeigneter Augenschutz bei der Handhabung dieses Produkts getragen werden. Schutzbrille oder Sicherheitsgläser. ISO 16321-1

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Ein für den Verwendungszweck geeigneter Hautschutz sollte bereitgestellt werden

Handschutz:

Chemikalienschutzhandschuhe (nach europäischer Norm ISO 374-1 oder gleichwertig). Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Da sich das Produkt aus mehreren Stoffen zusammensetzt, kann die Beständigkeit des Materials der Handschuhe nur geschätzt werden und muss vor dem Gebrauch getestet werden

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Ein für organische Dämpfe zugelassenes Druckluft oder anderes umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät verwenden, wenn die Dampfkonzentration die geltenden Grenzwerte überschreitet. Besondere persönliche Schutzausrüstung: Atemschutzgerät mit A/P2-Filter für organische Dämpfe und schädlichen Staub

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Technische vor Ort Bedingungen und Maßnahmen zur Verringerung oder Begrenzung von Einleitungen, Emission in die Atmosphäre und Freisetzungen in den Boden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: braun.
Geruch	: Nach Kohlenwasserstoff.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht verfügbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	: Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar

VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Flammpunkt	: 80 °C (geschlossener Tiegel)
Zündtemperatur	: Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	: < 20.5 mm²/s
Löslichkeit	: Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Gefährliche Polymerisierung. Tritt nicht auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen (siehe Abschnitt 7). Vor Sonnenbestrahlung schützen. Überhitzung. Wärme- oder Zündquellen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Giftig bei Verschlucken.
Akute Toxizität (Dermal)	: Giftig bei Hautkontakt.
Akute Toxizität (inhalativ)	: Einatmen: Dampf: Giftig bei Einatmen.

VP Octanium® Octane Booster	
ATE CLP (oral)	164.436 mg/kg Körpergewicht
ATE CLP (dermal)	491.356 mg/kg Körpergewicht
ATE CLP (Dämpfe)	3.168 mg/l/4h

VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Tricarbonyl(methylcyclopentadienyl)mangan (12108-13-3)	
LD50 oral Ratte	51.8 mg/kg (OECD 401)
LD50 Dermal Kaninchen	140 mg/kg (OECD 402)
LC50 Inhalation - Ratte	0.247 mg/l (1 h, OECD 403)
LC50 Inhalation - Ratte (Dämpfe)	0.076 mg/l/4h (OECD 403)
Naphthalin (91-20-3)	
LD50 oral Ratte	2600 mg/kg
LD50 Dermal Ratte	> 2500 mg/kg
1,2,4-Trimethylbenzol (95-63-6)	
LD50 oral Ratte	5000 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	3160 mg/kg
LC50 Inhalation - Ratte	18000 mg/m³ (4 h)
N-Methylanilin (100-61-8)	
LD50 oral Ratte	716 mg/kg (OECD 401)
2-Ethylhexan-1-ol (104-76-7)	
LD50 oral Ratte	2040 mg/kg
LD50 Dermal Ratte	> 3000 mg/kg
LC50 Inhalation - Ratte (Dämpfe)	0.89 – 5.3 mg/l/4h
Kohlenwasserstoffe, C13-C23, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, < 0,03 % Aromaten (-	
LD50 oral Ratte	> 5000 mg/kg (OECD 401)
LD50 Dermal Kaninchen	> 3160 mg/kg (OECD 402)
LC50 Inhalation - Ratte	> 5266 mg/m³ (4 h, OECD 403)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellmutagenität	: Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
1,2,4-Trimethylbenzol (95-63-6)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
1,3,5-Trimethylbenzol (108-67-8)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
2-Ethylhexan-1-ol (104-76-7)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Kann die Organe schädigen (Knochenmark, Leber, Milz) bei längerer oder wiederholter Exposition (oral).

VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Tricarbonyl(methylcyclopentadienyl)mangan (12108-13-3)	
NOAEC (inhalativ, Ratte, Staub/Nebel/Rauch, 90 Tage)	0.003 mg/l (OECD 413 Subchronische Inhalationstoxizität: 90-Tage-Studie)
N-Methylanilin (100-61-8)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
Aspirationsgefahr : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
VP Octanium® Octane Booster	
Viskosität, kinematisch	< 20.5 mm²/s
Kohlenwasserstoffe, C13-C23, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, < 0,03 % Aromaten (-	
Viskosität, kinematisch	< 20.5 mm²/s (40 °C, ISO 3104)

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Gesundheitlichen Auswirkungen, die durch diese endokrinschädlichen Eigenschaften verursacht werden können

: Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

11.2.2. Sonstige Angaben

Sonstige Angaben

: Es ist keine experimentelle Studie über das Produkt verfügbar. Die angegebenen Informationen basieren auf unserem Wissen über die Komponenten und die Einstufung des Produkts erfolgt nach dem Berechnungsverfahren

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)

: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch)

: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Zusätzliche Hinweise

: Es ist keine experimentelle Studie über das Produkt verfügbar. Die angegebenen Informationen basieren auf unserem Wissen über die Komponenten und die Einstufung des Produkts erfolgt nach dem Berechnungsverfahren.

Tricarbonyl(methylcyclopentadienyl)mangan (12108-13-3)	
LC50 - Fisch [1]	0.21 mg/l (96 h, Cyprinus carpio)
EC50 - Krebstiere [1]	0.83 mg/l (48 h, Daphnia magna)
EC50 72h - Alge [1]	1.7 mg/l (48 h, Pseudokirchneriella subcapitata)
NOEC chronisch Algen	0.21 mg/l (48 h, Pseudokirchneriella subcapitata)
N-Methylanilin (100-61-8)	
LC50 - Fisch [1]	100 mg/l (96 h, Pimephales promelas, frischwasser)
EC50 - Krebstiere [1]	0.15 mg/l (48 h, Daphnia magna, frischwasser)
EC50 72h - Alge [1]	3.8 mg/l (frischwasser)
EC50 96h - Alge [1]	44 mg/l (96 h, Chlorella pyrenoidosa, frischwasser)
NOEC chronisch Fische	0.021 mg/l (96 h, Danio rerio, frischwasser)
NOEC chronisch Krustentier	0.29 mg/l (21 d, Daphnia sp., frischwasser)

VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Kohlenwasserstoffe, C13-C23, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, < 0,03 % Aromaten (-)	
LC50 - Fisch [1]	> 1028 mg/l (96 h, Scophthalmus maximus, OECD 203)
EC50 - Krebstiere [1]	> 3193 mg/l (48 h, Acartia tonsa, ISO 14669)
EC50 72h - Alge [1]	> 10000 mg/l (72 h, Skeletonema costatum, ISO 10253)
NOEC chronisch Fische	> 1000 mg/l (28 d, Oncorhynchus mykiss, QSAR Petrotox)
NOEC chronisch Krustentier	> 1000 mg/l (21 d, Daphnia magna, QSAR Petrotox)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

VP Octanium® Octane Booster	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Angaben zur biologischen Abbaubarkeit im Wasser.
Tricarbonyl(methylcyclopentadienyl)mangan (12108-13-3)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
Biologischer Abbau	1 % (56 d, OECD 301D)
Naphthalin (91-20-3)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
1,2,4-Trimethylbenzol (95-63-6)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
1,3,5-Trimethylbenzol (108-67-8)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
N-Methylanilin (100-61-8)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
Biologischer Abbau	100 % - 27 d (Conventional Coupled Units Test) 92 % - 8 d (Zahn-Wellens Test) 92 % - 28 d (Sturm Test) 26 % - 14 d (MITI Test) 17 % - 29 d (OECD Screening Test)
Xylol (1330-20-7)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
2-Ethylhexan-1-ol (104-76-7)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
1,2,3-Trimethylbenzol (526-73-8)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
Kohlenwasserstoffe, C13-C23, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, < 0,03 % Aromaten (-)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Schnell abbaubar
Biologischer Abbau	74 % (28 d, OECD 306)

12.3. Bioakkumulationspotenzial

VP Octanium® Octane Booster	
Bioakkumulationspotenzial	Keine Daten zur Bioakkumulation verfügbar.

VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Tricarbonyl(methylcyclopentadienyl)mangan (12108-13-3)	
BKF - Fisch [1]	200
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	3.4
N-Methylanilin (100-61-8)	
BKF - Fisch [1]	10
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1.66

12.4. Mobilität im Boden

VP Octanium® Octane Booster	
Ökologie - Boden	Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Wirkungen dieser Stoffe auf die Umwelt aufgrund ihrer endokrinschädlichen Eigenschaften zu machen : Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Keine weiteren Auswirkungen bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen. Die Entsorgung muss unter Verwendung des entsprechenden EAK-Codes erfolgen.

Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs-Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

Umweltbezogene Angaben : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
UN 2810	UN 2810	UN 2810	UN 2810	UN 2810
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Tricarbonyl(methylcyclopentadienyl)mangan ; N-Methylanilin)	GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Tricarbonyl(methylcyclopentadienyl)mangan ; N-Methylanilin)	Toxic liquid, organic, n.o.s. (Tricarbonyl(methylcyclopentadienyl)manganese ; N-Methylaniline)	GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Tricarbonyl(methylcyclopentadienyl)mangan ; N-Methylanilin)	GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Tricarbonyl(methylcyclopentadienyl)mangan ; N-Methylanilin)

VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

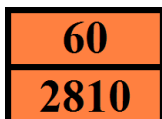
gemäß Verordnung (EU) 2020/878

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 2810 GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Tricarbonyl(methylcyclo pentadienyl)mangan ; N-Methylanilin), 6.1, III, (E), UMWELTGEFÄHRDEND	UN 2810 GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Tricarbonyl(methylcyclo pentadienyl)mangan ; N-Methylanilin), 6.1, III, MEERESSCHADSTOFF/U MWELTGEFÄHRDEND	UN 2810 Toxic liquid, organic, n.o.s. (Tricarbonyl(methylcyclo pentadienyl)manganese ; N-Methylaniline), 6.1, III, ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS	UN 2810 GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Tricarbonyl(methylcyclo pentadienyl)mangan ; N-Methylanilin), 6.1, III, UMWELTGEFÄHRDEND	UN 2810 GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Tricarbonyl(methylcyclo pentadienyl)mangan ; N-Methylanilin), 6.1, III, UMWELTGEFÄHRDEND
14.3. Transportgefahrenklassen				
6.1	6.1	6.1	6.1	6.1
				
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja Meeresschadstoff: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja	Umweltgefährlich: Ja
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: T1
Sondervorschriften (ADR)	: 274, 614
Begrenzte Mengen (ADR)	: 5L
Freigestellte Mengen (ADR)	: E1
Verpackungsanweisungen (ADR)	: P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (ADR)	: MP19
Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: T7
Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container (ADR)	: TP1, TP28
Tankcodierung (ADR)	: L4BH
Sondervorschriften für Tanks (ADR)	: TU15, TE19
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	: AT
Beförderungskategorie (ADR)	: 2
Sondervorschriften für die Beförderung - Versandstücke (ADR)	: V12
Sondervorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung, Handhabung (ADR)	: CV13, CV28
Sondervorschriften für die Beförderung- Betrieb (ADR)	: S9
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl)	: 60
Orangefarbene Tafeln	:



Tunnelbeschränkungscode (ADR)	: E
-------------------------------	-----

VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG)	: 223, 274
Begrenzte Mengen (IMDG)	: 5 L
Freigestellte Mengen (IMDG)	: E1
Verpackungsanweisungen (IMDG)	: P001, LP01
IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG)	: IBC03
Tankanweisungen (IMDG)	: T7
Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG)	: TP1, TP28
EmS-Nr. (Brand)	: F-A
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung)	: S-A
Staukategorie (IMDG)	: A
Stauung und Handhabung (IMDG)	: SW2
Eigenschaften und Bemerkungen (IMDG)	: Giftig beim Verschlucken, bei Berührung mit der Haut oder beim Einatmen.

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA)	: E1
PCA begrenzte Mengen (IATA)	: Y642
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA)	: 2L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA)	: 655
PCA Max. Nettomenge (IATA)	: 60L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA)	: 663
CAO Max. Nettomenge (IATA)	: 220L
Sondervorschriften (IATA)	: A3, A4, A137
ERG-Code (IATA)	: 6L

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN)	: T1
Sondervorschriften (ADN)	: 274, 614, 802
Begrenzte Mengen (ADN)	: 5 L
Freigestellte Mengen (ADN)	: E1
Beförderung zugelassen (ADN)	: T
Ausrüstung erforderlich (ADN)	: PP, EP, TOX, A
Lüftung (ADN)	: VE02
Anzahl der blauen Kegel/Lichter (ADN)	: 0

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID)	: T1
Sonderbestimmung (RID)	: 274, 614
Begrenzte Mengen (RID)	: 5L
Freigestellte Mengen (RID)	: E1
Verpackungsanweisungen (RID)	: P001, IBC03, LP01, R001
Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID)	: MP19
Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: T7
Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID)	: TP1, TP28
Tankcodierungen für RID-Tanks (RID)	: L4BH
Sondervorschriften für RID-Tanks (RID)	: TU15
Beförderungskategorie (RID)	: 2
Besondere Beförderungsbestimmungen - Versandstücke (RID)	: W12
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Be-, Entladen und Handhabung (RID)	: CW13, CW28, CW31
Expressgut (RID)	: CE8
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID)	: 60

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:	
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
N.A.G.	Nicht Anderweitig Genannt
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
TLM	Median Toleranzgrenze
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
STP	Kläranlage
ThSB	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
WGK	Wassergefährdungsklasse
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen : ECHA (Europäische Chemikalienagentur). Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und Rates vom 16. Dezember 2008 und alle Änderungen und Modifizierungen. Sicherheitsdokumente des Lieferanten.

Schulungshinweise : Dozenten für bewährte Verfahrensweisen.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 1 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 1
Acute Tox. 2 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 2

VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 3
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Flam. Sol. 2	Entzündbare Feststoffe, Kategorie 2
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H228	Entzündbarer Feststoff.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Muta. 2	Keimzell-Mutagenität, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung

VP Octanium® Octane Booster

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2020/878

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Acute Tox. 3 (Oral)	H301	Berechnungsmethoden
Acute Tox. 3 (Dermal)	H311	Berechnungsmethoden
Acute Tox. 3 (Inhalativ: Dampf)	H331	Berechnungsmethoden
Muta. 2	H341	Berechnungsmethoden
STOT RE 2	H373	Berechnungsmethoden
Asp. Tox. 1	H304	Auf der Basis von Prüfdaten
Aquatic Acute 1	H400	Berechnungsmethoden
Aquatic Chronic 1	H410	Berechnungsmethoden

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.